

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) - Was heißt das?

Wenn sich Ihr Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ befindet, bedeutet das, dass ihr Grundstück in einem **Gebiet mit hoher Schutzbedürftigkeit** liegt.

Wesentlicher **Schutzzweck** des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. die Bewahrung der zum größten Teil noch durch naturnahe Artenzusammensetzung gekennzeichneten Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Schutzfunktion für Wasser, Boden und Klima sowie wegen ihrer Funktion als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung;
2. die Erhaltung und langfristige Sicherung der verbliebenen, teils ausgedehnten Streuobstwiesen als extensiv genutzte Kulturlandschaft von hoher ökologischer Bedeutung und großer Anziehungskraft für die erholungssuchende Bevölkerung;
3. die Bewahrung des für große Teile der Pfinztäler Gemarkung typischen Landschaftsbildes;
4. die Sicherung von Landschaftselementen, die die Strukturvielfalt erhöhen und damit zusätzlich Lebensräume bieten, wie Feldhecken, Hohlwege mit ihrer typischen Vegetation, Teiche und Steinbrüche;
5. der Schutz der ökologisch und klimatisch wertvollen Bachauen durch Erhaltung und Entwicklung der Ufergehölze sowie der Schutz des Grünlandes;
6. die Offenhaltung der Grünzäsuren zwischen den einzelnen Ortsteilen in der Pfinzau;
7. der Schutz der Feldflur vor baulicher Zersiedelung und Einfriedung zu Gunsten einer landschaftsgerechten Nutzung und Naherholung.

Zum Schutz von Natur und Landschaft benötigen Sie deshalb **für folgende Handlungen eine schriftliche Genehmigung** der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe:

- Beseitigen, Zerstören oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Streuobstbäumen und Wiesen.
- Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder gleichgestellten Maßnahmen.
- Anlegen von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen, Verlegen von Leitungen oder Verändern von Anlagen dieser Art.
- Anlegen von Sport- und Spielstätten oder Verändern dergleichen.
- Anlegen, Beseitigen oder Verändern von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Durchführen von Entwässerungs- oder anderen Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern.
- Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- Verändern der Bodengestalt, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen.
- Aufforsten oder Anlegen von Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen.
- Ändern von Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck.
- Umbruch von Dauergrünland oder Dauerbrache.
- Verwenden von Pflanzenschutzmitteln außerhalb land- und forstwirtschaftliche genutzter Grundstücke.
- Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen.
- Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.